

Verordnung über die Ausrichtung einer Übergangsrente bei vorzeitigem Rücktritt aus dem Gemeindedienst

vom 14. Dezember 1995

Der Einwohnerrat

gestützt auf Art. 49 der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 2. Juni 1974¹ und in Ausführung von Art. 37a des Personalgesetzes vom 26. Oktober 1970²

beschliesst:

§ 1

Personen, die im öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis zur Gemeinde stehen und vor Erreichen des gesetzlichen AHV-Alters freiwillig aus dem Gemeindedienst austreten, haben Anspruch auf eine Übergangsrente gemäss Art. 37a des Personalgesetzes².

Grundsatz

§ 2

¹Der Anspruch auf eine Übergangsrente besteht nach Vollendung des 60. Altersjahrs, wenn das Dienstverhältnis vor dem Rücktritt ununterbrochen mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Voraussetzungen

²Der Anspruch entfällt beim Bezug einer AHV- oder IV-Rente, spätestens jedoch bei Erreichen des ordentlichen AHV-Alters³.

³Bei Teilpensionierung besteht ein Anspruch nur, sofern die Reduktion mindestens 40 Prozent eines Vollpensums beträgt.

§ 3

¹Die Übergangsrente entspricht bei voller Beschäftigung grundsätzlich der minimalen einfachen AHV-Altersrente.

Höhe der Rente

²Personen mit einer Bruttojahresbesoldung unter Fr. 59'001.-- (aufgerechnet auf einen Beschäftigungsgrad von 100 %), basierend auf § 6 des Pensionskassendekretes⁴ erhalten folgende jährliche Zulage:

aufgerechnete Bruttojahresbesoldung Fr.	Jährliche Zulage Fr.
bis 43'000	5'000
43'001 - 47'000	4'000
47'001 - 51'000	3'000
51'001 - 55'000	2'000
55'001 - 59'000	1'000

³Die Besoldungsskala und die Zulagen nach Abs. 2 werden analog § 8 der Besoldungsverordnung⁵ der Gemeinde der Teuerung angepasst. Erstmals findet eine allfällige Anpassung per 1. Januar 1996 statt.

⁴Personen, die eine Übergangsrente beziehen und als Nichterwerbstätige der AHV-Beitragspflicht unterstehen, erhalten einen Zuschlag in der Höhe von 20 % der minimalen einfachen AHV-Altersrente. Jede Erwerbstätigkeit muss der Pensionskasse gemeldet werden.

⁵Bei Pensionierung auf einem Teilpensum oder für Teilzeitbeschäftigte wird der entsprechende Bruchteil erbracht. Abgestellt wird auf den Durchschnitt der Pensen in den letzten fünf Jahren³.

§ 4

Kostentragung

¹Die Kosten der Übergangsrenten sind grundsätzlich von der Gemeinde zu tragen.

²Für Lehrkräfte an Schulen richtet sich der von der Gemeinde zu übernehmende prozentuale Anteil nach dem gesetzlichen Beitragssatz an die Lehrerbesoldungen.

§ 5

Rechnungs-
führung und
Administration

¹Die Administration und Rechnungsführung wird der Kantonalen Pensionskasse übertragen (Art. 37a Personalgesetz²). Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Vereinbarung mit der Kantonalen Pensionskasse.

²Die Auszahlung der Übergangsrente erfolgt durch die Kantonale Pensionskasse.

§ 6

¹Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Inkrafttreten
und zeitlicher
Geltungs-
bereich

²Die vorliegende Verordnung gilt für unbestimmte Zeit, längstens jedoch bis zu einer allfälligen Ablösung oder Aufhebung im Zusammenhang mit der Totalrevision des Personalgesetzes. Die Leistungen nach dieser Verordnung werden ausgerichtet, sofern der vorzeitige Rücktritt während seiner Geltungsdauer wirksam wird ³.

¹Heute Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000)

²Heute Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 3. Mai 2004 (SHR 180.100 = NRB 180.100)

³Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 11. Dezember 2003

⁴Dekret über die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen (Pensionskassendekret) vom 28. November 1994 (SHR 185.110)

⁵Heute Personalreglement vom 26. Oktober 2005 (NRB 180.101)